



Unser **monatlich erscheinender Newsletter Recht | Fair Play** enthält u.a. aktuelle Informationen in den für Ihr Unternehmen wichtigen Rechtsgebieten und hält Sie über neueste Entwicklungen von Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Laufenden.

1. Arbeitsrecht

- BAG-Urteil: Crowdworker können Arbeitnehmer sein

2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

- Gesellschaft bürgerlichen Rechts – Ausgleich bei Auflösung
- Keine Ordnungsgelder bei verspäteter Offenlegung bis Ende Februar 2021

3. Wettbewerbsrecht

- „Nutri-Score“-Regelungen in Kraft
- „FFP2“-Masken müssen die rechtlichen Vorgaben erfüllen

4. Internetrecht

- Verbot von Pseudonymen auf Facebook rechtmäßig
- Online-Shop muss alte Elektrogeräte zurücknehmen
-

5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges

- Geldwäschegesetz – Neue Anwendungshinweise veröffentlicht
- Neue Regeln über die Verteilung der Maklerkosten

1. Arbeitsrecht

BAG-Urteil: Crowdworker können Arbeitnehmer sein

Die tatsächliche Durchführung von Kleinstaufträgen („Mikrojobs“) durch Nutzer einer Online-Plattform („Crowdworker“) auf der Grundlage einer mit deren Betreiber („Crowdsourcer“) getroffenen Rahmenvereinbarung kann ergeben, dass die rechtliche Beziehung als Arbeitsverhältnis zu qualifizieren ist. So hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit Urteil vom 1. Dezember 2020 – Az.: 9 AZR 102/20 – entschieden.

Die Beklagte kontrolliert im Auftrag ihrer Kunden die Präsentation von Markenprodukten im Einzelhandel und an Tankstellen. Die Kontrolltätigkeiten selbst lässt sie durch Crowdworker ausführen. Deren Aufgabe besteht insbesondere darin, Fotos von der Warenpräsentation anzufertigen und Fragen zur Werbung von Produkten zu beantworten. Auf der Grundlage einer „Basisvereinbarung“ und allgemeiner Geschäftsbedingungen bietet die Beklagte die „Mikrojobs“ über eine Online-Plattform an. Über einen persönlich eingerichteten Account kann jeder Nutzer der Online-Plattform auf bestimmte Verkaufsstellen bezogene Aufträge annehmen, ohne dazu vertraglich verpflichtet zu sein. Übernimmt der Crowdworker einen Auftrag, muss er diesen regelmäßig binnen zwei Stunden nach detaillierten Vorgaben des Crowdsourcers erledigen. Für erledigte Aufträge werden ihm auf seinem Nutzerkonto Erfahrungspunkte gutgeschrieben. Das System erhöht mit der Anzahl erledigter Aufträge das Level und gestattet die gleichzeitige Annahme mehrerer Aufträge.

Der Kläger führte für die Beklagte zuletzt in einem Zeitraum von elf Monaten 2978 Aufträge aus, bevor sie im Februar 2018 mitteilte, ihm zur Vermeidung künftiger Unstimmigkeiten keine weiteren Aufträge mehr anzubieten. Mit seiner Klage hat er zunächst beantragt festzustellen, dass zwischen den Parteien ein unbefristetes Arbeitsverhältnis besteht. Im Verlauf des Rechtsstreits kündigte die Beklagte ein etwaig bestehendes Arbeitsverhältnis vorsorglich.

Nach dem Urteil des BAG stand der Kläger im Zeitpunkt der vorsorglichen Kündigung in einem Arbeitsverhältnis bei der Beklagten: Die Arbeitnehmereigenschaft hänge nach § 611a BGB davon ab, dass der Beschäftigte weisungsgebundene, fremdbestimmte Arbeit in persönlicher Abhängigkeit leiste. Zeige die tatsächliche Durchführung eines Vertragsverhältnisses, dass es sich hierbei um ein Arbeitsverhältnis handle, komme es auf die Bezeichnung im Vertrag nicht an. Die Gesamtwürdigung aller Umstände könne ergeben, dass Crowdworker als Arbeitnehmer anzusehen seien. Für ein Arbeitsverhältnis spreche es, wenn der Auftraggeber die Zusammenarbeit über die von ihm betriebene Online-Plattform so steuere, dass der Auftragnehmer infolge dessen seine Tätigkeit nach Ort, Zeit und Inhalt nicht frei gestalten könne.

So sei es auch im vorliegenden Fall gewesen. Allerdings habe die vorsorglich erklärte Kündigung das Arbeitsverhältnis wirksam beendet. Hinsichtlich der vom Kläger geltend gemachten Vergütungsansprüche wurde der Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen, da der Kläger nicht ohne weiteres eine Vergütung nach Maßgabe seiner bisher als vermeintlich freier Mitarbeiter bezogenen Honorare verlangen könne.

Pressemitteilung Nr. 43/20 des BAG vom 1. Dezember 2020

2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

Gesellschaft bürgerlichen Rechts – Ausgleich bei Auflösung

Grundsätzlich können die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (auch GbR oder BGB-Gesellschaft genannt) bei der Auflösung im vereinfachten Verfahren ihre Ansprüche unmittelbar gegeneinander geltend machen. Auch bei diesem vereinfachten Verfahren kann sich im Rahmen der Abwicklung des vorhandenen Gesellschaftsvermögens noch ein benötigter Nachschussanspruch ergeben.

Da die Gesellschaft bürgerlichen Rechts als rechtsfähige Außengesellschaft anerkannt ist, können die Ausgleichsansprüche der Gesellschafter aber auch als Ansprüche bzw. Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft selbst angesehen werden. Gläubigerin auf Nachschuss ist nach der formellen gesetzlichen Grundlage § 735 BGB nämlich die Gesellschaft. Die Möglichkeit der vereinfachten Abwicklung soll nicht diese förmliche und „sichere“ Anspruchsabwicklungsmöglichkeit über die Gesellschaft verhindern.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat daher mit Urteil vom 27. Oktober 2020 (Az.: II ZR 150/19) entschieden, dass auch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach ihrer Auflösung - vertreten durch den Liquidator- Nachschüsse zum Zweck des Ausgleichs unter den Gesellschaftern einfordern kann. Das gilt nicht nur für Publikumsgesellschaften, sondern auch für kleine GbRs mit überschaubarem Gesellschafterkreis, z.B. bei zwei Gesellschaftern.

Keine Ordnungsgelder bei verspäteter Offenlegung bis Ende Februar 2021

Gemäß der [Pressemeldung des Bundesamts für Justiz](#) wird es gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Jahresabschlüssen auf den 31. Dezember 2019 am 31. Dezember 2020 endet, vor dem 1. März 2021 kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 des Handelsgesetzbuchs einleiten.

Nach § 325 HGB müssen veröffentlichungspflichtige Unternehmen die Offenlegung innerhalb eines Jahres nach dem Bilanzstichtag vornehmen. Für den Bilanzstichtag auf den 31. Dezember 2019 endet somit die Offenlegungsfrist am 31. Dezember 2020. Diese Frist wird zwar seitens des Bundesamtes für Justiz formal nicht verlängert. Jedoch sollen Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB nicht vor dem 1. März 2021 erfolgen.

3. Wettbewerbsrecht

„Nutri-Score“-Regelungen in Kraft

Seit dem 6. November dieses Jahres können Unternehmen den sogenannten Nutri-Score rechtssicher verwenden. Die Nährwertkennzeichnung soll es dem Verbraucher ermöglichen, Lebensmittel in Bezug auf die Nährwertqualität zu vergleichen. Dabei verwendet der „Nutri-Score“ eine Scala von A bis E, die mit Farben von Grün bis Rot unterlegt ist. Dabei steht A für eine eher günstige, E für eine weniger günstige Nährstoffzusammensetzung des jeweiligen Produkts innerhalb einer Produktgruppe. Der „Nutri-Score“ ergänzt damit die vorgeschriebenen Zutatenlisten und Nährwerttabellen.

„FFP2“-Masken müssen die rechtlichen Vorgaben erfüllen

In verschiedenen Verfahren hat die Wettbewerbszentrale die Werbung für Schutzmasken als irreführend beanstandet. Die Werbung betraf sogenannte „FFP2“-Masken oder „Atemschutzmasken“, die nicht die beworbenen Eigenschaften aufwiesen. Die „FFP2“-Masken müssten, um als solche bezeichnet werden zu dürfen, nach einem vorgeschriebenen strengen Verfahren durch ein akkreditiertes Prüfinstitut getestet und in der Produktionsqualität überwacht werden. Der Verkehr verlasse sich darauf, dass eine entsprechend beworbene Maske auch den Fremd- und Eigenschutz aufweise, der dieser persönlichen Schutzausrüstung, die auch den Anforderungen der EU-Verordnung über persönliche Schutzausrüstung unterliege, erfüllten. Es sei unlauter, wenn sich Anbieter einen Wettbewerbsvorteil durch das Angebot von nicht geprüften als „FFP2“-Masken vermarkteten Produkten verschafften.

Praxistipp: Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gibt auf seiner Seite Hinweise zu den verschiedenen Mund-Nasen-Bedeckungen: <https://www.bfarm.de/Shared-Docs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

4. Internetrecht

Verbot von Pseudonymen auf Facebook rechtmäßig

Nachdem deutsche Gerichte bisher in dieser Frage nicht einheitlich entschieden haben (Urteile der Landgerichte Traunstein und Ingolstadt), hat das Oberlandesgericht (OLG) München nun klargestellt: Facebook darf generell durch Nutzungsbedingungen untersagen, Accounts unter einem Pseudonym zu eröffnen. Eine Umgehung dieser Regel dürfe mit einer Sperre des Nutzerkontos belegt werden (Urteile des OLG München vom 8. Dezember 2020; Az.: 18 U 2822/19 Pre und 18 U 5493/19 Pre).

Aus Sicht der Richter sei im Internet sei sozialschädliches Verhalten mittlerweile weit verbreitet. Daher habe Facebook ein berechtigtes Interesse daran, präventiv auf seine Nutzer einzuwirken. Die Verpflichtung, unter dem eigenen Namen zu schreiben, könne als geeignetes Mittel angesehen werden. Die Richter argumentierten hier mit der „allgemeinen Lebenserfahrung“. Diese lasse darauf schließen, dass die Hemmschwelle für rechtswidriges Verhalten deutlich niedriger läge, wenn Menschen Pseudonyme verwendeten. Das Spannungsfeld aus dem Telemediengesetz, das die Klarnamenpflicht als Verstoß ansieht, wird mit diesem Urteil überlagert.

Online-Shop muss alte Elektrogeräte zurücknehmen

Der Online-Shop des bekannten Discounters Netto muss alte, ausgediente Elektrogeräte selbst zurücknehmen und darf den Verbraucher nicht auf die Rücknahme-Systeme Dritter verweisen (Oberlandesgericht – OLG - Düsseldorf, Urteil vom 3. September 2020; Az.: I-15 U 78/19).

Durch die Klage der Deutsche Umwelthilfe ist nun klargestellt, dass die gesetzliche Pflicht nach § 17 ElektroG, wonach gewerbliche Verkäufer von Elektro- und Elektronikgeräten gebrauchte Elektrogeräte von Verbrauchern zur Entsorgung zurücknehmen müssen, nicht am Online-Shop Halt macht. Im Urteil wird darauf verwiesen, dass nach dem Gesetzgeber die Verlagerung der Rücknahme nach dem Elektrogesetz auf Drittanbieter oder stationäre Geschäfte gerade nicht gewollt sei.

Demnach ist auf eine präzise Formulierung auf der Webseite zu achten und ein gesetzeskonformes Angebot vorzuhalten.

5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges

Geldwäschegesetz - Neue Anwendungshinweise veröffentlicht

Das Geldwäschegesetz (GwG) gilt auch für bestimmte Güterhändler, Immobilienmakler und andere Nichtfinanzunternehmen (§ 2 GwG), weil der Gesetzgeber davon ausgeht, dass hier Geldwäschetatbestände verwirklicht werden könnten.

Eine wirksame Geldwäschrprävention setzt sich in aller Regel zusammen aus dem Risikomanagement, das aus einer Risikoanalyse und daraus abgeleiteten internen Sicherungsmaßnahmen besteht, den Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden und der Verdachtsmeldepflicht. Zusätzlich bestehen umfassende Dokumentationspflichten.

Erstmals wurden nun gemeinsame „Auslegungs- und Anwendungshinweise“ (kurz: AuA) der Regierungspräsidien der Länder speziell für Güterhändler, Immobilienmakler und andere Nichtfinanzunternehmen erstellt. Dieses Dokument soll eine Hilfestellung für verpflichtete Unternehmen bei Fragen zur Geldwäschrprävention sein. Das Dokument wird regelmäßig aktualisiert. Abgebildet wird die Rechtslage seit 1. Januar 2020.

Die Auslegungs- und Anwendungshinweise der Länder zum GwG finden Sie hier:

https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/Auslegungs-%20und%20Anwendungshinweise%20zum%20GwG_1.pdf

Bei Verstößen gegen das GwG drohen Unternehmen Geldbußen. Das GwG sieht vor, dass die Regierungspräsidien die Einhaltung der Pflichten kontrollieren, Zuwiderhandlungen mit Bußgeldern ahnden und/oder weitere Maßnahmen anordnen können.

Neue Regeln über die Verteilung der Maklerkosten

Ab dem 23. Dezember 2020 gelten für Maklerkosten neue Regeln. Das „Gesetz über die Verteilung der Maklerkosten bei der Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser“ soll die Erwerbsnebenkosten für Immobilienkäufer senken. Kauft ein Verbraucher zukünftig eine Wohnimmobilie, so muss er maximal die Hälfte der Maklerkosten tragen. Die andere Hälfte muss vom Verkäufer geleistet werden. Lediglich bei Suchaufträgen durch den Käufer oder bei einseitiger Interessenvertretung des Verkäufers bleibt es auch zukünftig bei der vollen Kostentragung durch den jeweiligen Auftraggeber. Neu ist außerdem, dass Maklerverträge zukünftig zumindest in Textform, also z.B. per Mail, abgeschlossen werden müssen.

Dieser Newsletter soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.